

# Allgemeine Reisebedingungen

Sehr geehrte Kunden, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Gesellschaft „Deutsches Rotes Kreuz Reisen für Senioren Baden-Württemberg gGmbH“ (nachfolgend „DRK-Reisen gGmbH“ abgekürzt), zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

## 1. Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Buchenden, Angaben zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen und zur Pflegebedürftigkeit

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde der DRK-Reisen gGmbH den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von der DRK-Reisen gGmbH für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2. Reisevermittler, insbesondere Kreisverbände und Ortsvereine des DRK sowie Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von der DRK-Reisen gGmbH nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.3. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibung, die nicht von der DRK-Reisen gGmbH herausgegeben werden, sind für die DRK-Reisen gGmbH und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht der DRK-Reisen gGmbH gemacht wurden.

1.4. Die Buchung kann schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Übermittlung des Buchungsformulars erfolgen, wobei das Buchungsformular der DRK-Reisen gGmbH Verwendung finden sollte.

1.5. Es entspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sondern auch den Grundsätzen der DRK-Reisen gGmbH, Kunden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen die Teilnahme an den Reisen zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen und vor allem um gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kunden während der Reise zu vermeiden gilt:

a) Es ist unerlässlich, dass der Kunde in der Anmeldung genaue Angaben über Art und Umfang bestehender Behinderungen oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen und insbesondere auch zur Art und Umfang seiner Pflegebedürftigkeit macht, damit die DRK-Reisen gGmbH prüfen kann, ob eine Teilnahme und Buchungsbestätigung möglich sind.

b) Sollten der DRK-Reisen gGmbH solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Buchungsbestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden.

c) Erfolgt durch die DRK-Reisen gGmbH eine Buchungsbestätigung, weil ihr über eine solche gesundheitliche Beeinträchtigung nichts mitgeteilt wurde, so behält sich die DRK-Reisen gGmbH vor, aus diesem Grund den Reisevertrag mit dem Kunden zu kündigen, falls eine Teilnahme nach dem pflichtgemäßen Ermessen der DRK-Reisen gGmbH aufgrund der besonderen Umstände der Reise nicht möglich oder zumutbar ist.

d) Des Weiteren behält sich die DRK-Reisen gGmbH die Kündigung

des Reisevertrages, auch vor Reisebeginn, nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 9 dieser Bedingungen vor, falls der Kunde zu Art und Umfang seiner Pflegebedürftigkeit keine vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben macht.

1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der DRK-Reisen gGmbH beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die DRK-Reisen gGmbH dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist sie nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

## 2. Bezahlung

2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8. genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die DRK-Reisen gGmbH zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist die DRK-Reisen gGmbH berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. zu belasten.

## 3. Leistungsänderungen

3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. Die DRK-Reisen gGmbH ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren.

3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die DRK-Reisen gGmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

## 4. Preiserhöhung

4.1. Die DRK-Reisen gGmbH behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern:

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Ver-

# Allgemeine Reisebedingungen

tragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für die DRK-Reisen gGmbH nicht vorhersehbar waren.

4.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann die DRK-Reisen gGmbH den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die DRK-Reisen gGmbH vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die DRK-Reisen gGmbH vom Kunden verlangen.

4.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber der DRK-Reisen gGmbH erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die DRK-Reisen gGmbH verteuert hat.

4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die DRK-Reisen gGmbH den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die DRK-Reisen gGmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung der DRK-Reisen gGmbH über die Preiserhöhung gegenüber der DRK-Reisen gGmbH geltend zu machen.

## 5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der DRK-Reisen gGmbH unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die DRK-Reisen gGmbH den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die DRK-Reisen gGmbH, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3. Die DRK-Reisen gGmbH hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bei eigener Anreise, Bahn- und Busreisen

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %
- ab 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 30 %
- ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 45 %
- ab 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn 60 %
- ab 6. Tag bis 1. Tag vor Reisebeginn 80 %
- am Tag des Reiseantritts

oder bei Nichterscheinen 90 %

Bei Flugreisen und Reisen für Rollstuhlfahrer gelten die Bedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters, siehe Seite 54.

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der DRK-Reisen gGmbH nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

5.5. Die DRK-Reisen gGmbH behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die DRK-Reisen gGmbH nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die DRK-Reisen gGmbH verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reiseabbruchversicherung und bei Auslandsreisen einer Auslandsrankenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

## 6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die DRK-Reisen gGmbH bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5. 30,- Euro pro Umbuchungsvorgang.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die DRK-Reisen gGmbH wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. Die DRK-Reisen gGmbH kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch die DRK-Reisen gGmbH muss deutlich in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghin-

# Allgemeine Reisebedingungen

weis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Die DRK-Reisen gGmbH hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) Die DRK-Reisen gGmbH ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

8.2. Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die DRK-Reisen gGmbH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch die DRK-Reisen gGmbH dieser gegenüber geltend zu machen.

8.3. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen und bei der Verletzung bestimmter Obliegenheiten des Kunden, Aufwendersatzansprüche beim Auftreten besonderer Pflegebedürftigkeit

9.1. Die DRK-Reisen gGmbH kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

9.2. Die DRK-Reisen gGmbH kann vom Reisevertrag auch dann zurücktreten, bzw. den Reisevertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Kunde seinen besonderen Obliegenheiten gemäß Ziffer 1.5 sowie Ziff. 11. dieser Bedingungen nicht nachkommt. Im Falle einer Kündigung des Reisevertrages nach Reisebeginn kann die DRK-Reisen gGmbH auf Kosten des Kunden einen Rücktransport im medizinisch oder pflegetechnisch notwendigen und angemessenen Umfang veranlassen.

9.3. Kündigt die DRK-Reisen gGmbH, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9.4. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung nach 9.2 besteht der Anspruch nach 9.3 für die DRK-Reisen gGmbH nicht, falls diese gesetzliche oder vertragliche Hinweis-, Aufklärungs- oder Sorgfaltpflichten verletzt hat.

9.5. Tritt während der Reise ein besonderer Pflege- oder Betreuungsbedarf auf, so gilt:

a) War dieser besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf für den Kunden objektiv erkennbar und wurde gleichwohl von der DRK-Reisen gGmbH nicht mitgeteilt, so ist es dieser unabhängig vom Recht zur außerordentlichen Kündigung des Reisevertrages vorbehalten, für hieraus entstehende besondere Maßnahmen Aufwendersatz zu verlangen.

b) Ist dieser besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf für den Kunden nicht vorhersehbar und ohne dessen Verschulden aufgetreten, so kann die DRK-Reisen gGmbH Aufwendersatz nach den gesetzlichen Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag für die entsprechenden besonderen Aufwendungen verlangen.

9.6. In beiden Fällen nach Ziff. 9.5 a) und b) bleiben dem Kunden Einwendungen gegen die Höhe eines entsprechenden Ersatzanspruches ausdrücklich vorbehalten, ebenso der Einwand, dass Aufwen-

dungen ursächlich durch die Verletzung von Obhut-, Organisationsoder Sorgfaltpflichten von der DRK-Reisen gGmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen entstanden seien.

## 10. Allgemeine Obliegenheiten des Kunden

10.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der DRK-Reisen gGmbH wie folgt konkretisiert:

a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung der DRK-Reisen gGmbH (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdate der Vertretung der DRK-Reisen gGmbH wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der DRK-Reisen gGmbH unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

10.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von der DRK-Reisen gGmbH nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen die DRK-Reisen gGmbH anzuerkennen.

10.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der DRK-Reisen gGmbH erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die DRK-Reisen gGmbH oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, seine Beauftragten (Reiseleitung, Agentur) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der DRK-Reisen gGmbH oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

10.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen sieben Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der DRK-Reisen gGmbH anzuzeigen.

## 11. Besondere Obliegenheiten des Kunden zu gesundheitlichen Angelegenheiten, Übermittlung von Fragebogen

11.1. Es obliegt grundsätzlich dem Kunden selbst, vor Buchung der Reise, insbesondere durch die Inanspruchnahme allgemeiner ärztlicher und insbesondere reisemedizinischer Beratung, abzuklären, ob die Teilnahme an der Reise, die Benutzung der vorgesehenen Transportmittel sowie der Unterkunft, für ihn unter Berücksichtigung seiner individuellen gesundheitlichen Verhältnisse, insbesondere bestehender Gesundheitsbeschädigungen oder Mobilitätsbeschränkungen, möglich ist.

# Allgemeine Reisebedingungen

11.2. Ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarungen schuldet die DRK-Reisen gGmbH keine spezielle Beratung des Kunden zu den Umständen nach 11.1.

11.3. Sämtliche Reisen, Transportmittel und Unterkünfte sind behindertengerecht nur dann, wenn dies in der Reiseausschreibung oder anderweitig ausdrücklich angegeben oder auf konkrete Nachfrage des Kunden zugesichert ist.

11.4. Ist ein Teilnehmer pflegebedürftig, hat er bei der Buchung einer Reise sicherzustellen, dass eine weitere Person an der Reise teilnimmt, die die erforderlichen Pflegeleistungen über die gesamte Reise hinweg ohne weitere Unterstützung übernimmt. Die DRK-Reisen gGmbH schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung keinerlei Pflege- und Unterstützungsleistungen.

11.5. Der Kunde ist, unabhängig von der Verpflichtung in 11.4., zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben über Art und Umfang seines Pflege- oder Betreuungsbedarfs gegenüber der DRKReisen gGmbH verpflichtet. Er hat diesen auch über entsprechende Änderungen, die sich zwischen der Reiseanmeldung (Buchung) und seinen in diesem Zusammenhang gemachten Angaben und dem Reiseantritt ergeben, zu informieren.

11.6. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, der DRK-Reisen gGmbH in Form des so genannten Persönlichen Fragebogens wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Er ist bezüglich dieses Fragebogens verpflichtet, die DRK-Reisen gGmbH, den Reiseleiter oder die mit der Betreuung beauftragten Personen über Änderungen zu unterrichten, welche nach Übermittlung des Fragebogens eintreten.

11.7. Die DRK-Reisen gGmbH wird selbstverständlich die Bestimmungen über die Pflichten und Rechte von Reiseunternehmen gemäß der EU-Verordnung 1107/2006, betreffend Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, beachten und umsetzen. Dies setzt jedoch, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung, eine rechtzeitige Mitteilung des Kunden über Art und Umfang seiner Mobilitätsbeschränkung und seiner sich hieraus ergebenden Bedürfnisse voraus.

## 12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit die DRK-Reisen gGmbH für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2. Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

12.3. Die DRK-Reisen gGmbH haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

12.4. Die DRK-Reisen gGmbH haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

## 13. Ausschluss von Ansprüchen

13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der DRKReisen gGmbH unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

13.2. Die Frist nach Ziff. 13.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen sieben Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## 14. Verjährung

14.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DRK-Reisen gGmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DRK-Reisen gGmbH beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DRK-Reisen gGmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

14.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

14.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

14.4. Schweben zwischen dem Kunden und der DRK-Reisen gGmbH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die DRK-Reisen gGmbH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 15. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

15.1. Die DRK-Reisen gGmbH informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

15.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist die DRK-Reisen gGmbH verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden.

# Allgemeine Reisebedingungen

Sobald die DRK-Reisen gGmbH weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.

15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird die DRK-Reisen gGmbH den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten der DRKReisen gGmbH oder direkt über <http://air-ban.europa.eu> abrufbar und in den Geschäftsräumen der DRK-Reisen gGmbH einzusehen.

## 16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

16.1. Die DRK-Reisen gGmbH wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

16.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die DRK-Reisen gGmbH nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

16.3. Die DRK-Reisen gGmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde sie mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die DRK-Reisen gGmbH eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

## 17. Gerichtsstand

Für Klagen der DRK-Reisen gGmbH gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der DRK-Reisen gGmbH vereinbart.

Reiseveranstalter ist:

DRK-Reisen für Senioren Baden-Württemberg gGmbH  
Badstraße 39-41, 70372 Stuttgart

Vereinsregister-Nr.: 747847 beim AG Stuttgart

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Dr. Lorenz Menz

Geschäftsführung: Hans Heinz, Markus Kaufmann

Tel. (07 11) 55 05-1 50

Fax (07 11) 55 05-1 39

E-Mail: [seniorenreisen@drk-bw.de](mailto:seniorenreisen@drk-bw.de)

[www.drk-seniorenreise.de](http://www.drk-seniorenreise.de)



**„Nichts hilft mir mehr, als zu wissen, dass ich im Notfall nicht auf mich allein gestellt bin. Und das Schönste daran ist: Dieses Wissen wirkt ab sofort – sogar ganz ohne Notfall.“**

## Älter, bunter, sicherer.

**Es gibt noch Trends, die Freude machen.**

**Hausnotruf. Lange gut leben.  
Infos kostenfrei: 08000 365 000  
[www.hausnotruf-bw.de](http://www.hausnotruf-bw.de)**